# VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHE

ECCLESIA VERSICHERUNGSDIENST

in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)



Kirchliche Arbeit lebt von ehrenamtlichem Engagement. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt diesen Einsatz unter anderem durch umfangreichen Versicherungsschutz.

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen decken auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Körperschaften der Nordkirche ab, also in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Landeskirche sowie in deren rechtlich unselbstständigen Diensten und Werken. Kirchliche Einrichtungen mit privatrechtlichen Rechtsformen (zum Beispiel Vereine, gGmbH oder Stiftungen) sind in der Regel nicht mitversichert.

# Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtkasse VVaG, Nr. 36050024/FK

# Was ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung schützt gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen tatsächlichen oder behaupteten Personen- oder Sachschäden (persönlich gesetzliche Haftpflicht).

# Welche Leistungen/Versicherungssummen stehen zur Verfügung?

Im Schadenfall prüft der Versicherer zunächst die geltend gemachten Ansprüche, wehrt unberechtigte Ansprüche auf seine Kosten ab oder reguliert berechtigte Ansprüche bis zur Höhe der Versicherungssumme von 10 Mio. Euro pauschal für Personen und Sachschäden.

### Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Ansprüche, die

- vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- nicht auf einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage des privaten Rechts beruhen;
- ausschließlich auf einer vertraglich übernommenen Haftpflicht beruhen, für die nach gesetzlichen Anspruchsgrundlagen keine Haftung besteht;
- in Zusammenhang mit dem Gebrauch und Führen zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge stehen.

# Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

ERGO Versicherung AG, Nr. HV-SV 73981901.6

#### Was ist versichert?

Bei reinen Vermögensschäden aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung besteht sowohl Versicherungsschutz für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft selbst zugefügt wurden (Eigenschäden), als auch für Schäden, für die ehrenamtlich Tätige von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden (Drittschaden).



# Wie hoch sind die Versicherungssummen/Selbstbeteiligungen?

Es wurden folgende Versicherungssummen/Selbstbeteiligungen vereinbart:

	Versicherungs- summe	Selbstbeteili- gung
Grunddeckung	250.000 Euro	750 Euro
Höherdeckung (ehrenamtliche Organe)	3.000.000 Euro	5.000 Euro

#### Was ist nicht versichert?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensschäden

- durch vorsätzliche Handlungen,
- Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen sowie
- aus Finanzanlagen bestimmter Anlageformen.

## Unfallversicherung

Allianz Versicherungs-AG, Nr. PU 10/0501/3208962/110

#### Was ist versichert?

Bei Unfällen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf direkten Wegen dorthin werden - zusätzlich zu möglicherweise bestehenden privaten Unfallversicherungen – unter anderem bei Invalidität bis zu 26.000 Euro (mit 225-prozentiger Progression) und im Todesfall 3.000 Euro geleistet. Bergungskosten werden subsidiär bis 5.000 Euro übernommen.

# Was ist bei Unfällen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) zu beachten?

Handelt es sich bei dem Unfall um einen Arbeits- oder Dienstunfall gemäß Sozialgesetzbuch Siebter Teil (SGB VII) oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, besteht ausschließlich ein Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsleistung.

#### Dienstreise-Kasko-Eigenfonds

#### Wann werden Schäden übernommen?

Unfallbedingte Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die auf einer Dienstfahrt für eine kirchliche Körperschaft eingetreten sind, werden unter nachfolgenden Voraussetzungen aus dem hierfür eingerichteten Fonds der Nordkirche ersetzt:

- Der Schaden muss sich während einer Dienstfahrt ereignet haben.
- Die Dienstfahrt mit dem privateigenen Kfz muss angeordnet worden sein.
- Die Dienstfahrt muss im Interesse der kirchlichen Körperschaft gelegen haben.
- Der Fahrzeughalter darf für einen Vollkaskoschaden seine eigene Fahrzeugvollversicherung nicht einschalten, damit er den Schadenfreiheitsrabatt aus seinem eigenen Vertrag nicht verliert.
- Der Fahrzeughalter muss für einen Teilkaskoschaden seine eigene Fahrzeugteilversicherung einschalten (die mögliche Selbstbeteiligung wird aus dem Eigenfonds reguliert).

### Welche Schäden werden übernommen?

Ersetzt werden die schadenbedingten und nachgewiesenen Reparaturkosten. Sofern ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, stellt der Wiederbeschaffungswert die maximale Entschädigung dar; der Restwert des beschädigten Kfz wird abgezogen. Kommt es neben dem Schaden am privateigenen Kfz des Mitarbeitenden zu einem Fremdschaden, muss dafür die Kfz-Haftpflichtversicherung eingeschaltet werden.

Der Vermögensverlust, der aufgrund der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in den folgenden fünf Jahren eintritt, wird dem Geschädigten aus dem Eigenfonds erstattet. Ist die Schadenhöhe des Fremdschadens niedriger als der Vermögensverlust (= Bagatellschaden), wird der tatsächliche Fremdschaden aus dem Eigenfonds reguliert.

## **Hinweis**

Dieses Merkblatt dient der unverbindlichen Information und ist keine Wiedergabe der gesamten Vertragsinhalte. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der jeweils geschlossene Versicherungsvertrag, inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Weitergehende Informationen zu den Sammelversicherungen der Nordkirche finden Sie in dem Versicherungsmerkblatt.

